

I/11

Satzung der Universität Regensburg über die Begrenzung der
 Ausbildungsplätze in Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt des
 Studienganges Humanmedizin
 (Praktisches Jahr)
 im Studienjahr 1995/1996
 Vom 13. März 1995

KWMBL I Nr. 5 S. 524 v. 31.17.95

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

In den nachfolgend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D, Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1077), wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze je Zulassungstermin wie folgt begrenzt:

Anästhesiologie	8
Augenheilkunde	5
Dermatologie	3
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	3
Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin	3
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	3
Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie	3
Neurochirurgie	3
Pathologie	3
Radiologie-Röntgendiagnostik	3
Strahlentherapie und Nuklearmedizin	3

§ 2

- (1) Der Bewerber hat spätestens bis zum 15. Juli 1995 zum Wintersemester 95/96 bzw. zum 15. Januar 1996 zum Sommersemester 1996 mit dem an die Studentenkazlei der Universität Regensburg zu richtenden Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten im Studiengang Medizin auf einem gesonderten Bewerbungsformular einen Antrag auf Zuteilung

eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) zu stellen.

- (2) In seinem Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten kann der Student bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in einem Wahlfach gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so führt der Dekan unter diesen Bewerbern ein Auswahlverfahren durch. Er entscheidet auch über die zeitliche Reihenfolge, in denen die Fächer "Innere Medizin", "Chirurgie" und das Wahlfach abzuleisten sind.
- (4) Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Auswahlmaßstäben, die zu gleichen Teilen zur Bewertung herangezogen werden:
 1. Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 2. Ergebnis der Ärztlichen VorprüfungBei Bewerbern, bei denen das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gleich ist, entscheidet das Los.
- (5) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden. Die dann noch freien Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Hilfsanträge vergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom ~~1. Februar~~ ^{29. November} 1995 ~~und~~ sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom ~~1. März~~ ^{20. Dezember} 1995 Nr. X/3-6/24859. ¹⁹⁶⁸⁶¹

Regensburg, den ~~13. März~~ 1995

Universität Regensburg
Der Rektor



(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am ~~13. März 1995~~ in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ~~13. März 1995~~ in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der ~~13. März 1995~~.